

GEMEINDEREGLEMENT

für die Ordnung des
Herren-, Damenfriseurgewerbes und verwandter Tätigkeiten

Auflage 1973

Art. 1

Alle Personen, die im Gemeindegebiet das Herren-, Damenfriseurgewerbe und verwandte Gewerbe, einschließlich Schönheitssalons, wie immer bezeichnet und wo immer diese Tätigkeiten ausgeübt werden, sei es in öffentlichen oder privaten Lokalen, einschließlich Kasernen, Krankenhäuser, sowie in eigenen Lokalen von Hotels, auch wenn die Leistungen unentgeltlich erfolgen, ausüben oder ausüben wollen, müssen im Besitze einer eigenen Ermächtigung sein, welche vom Bürgermeister, im Sinne des Landesgesetzes vom 26. 6. 1972, Nr. 11, ausgestellt wird.

Die Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten ist ohne Ermächtigung des Bürgermeisters untersagt.

Art. 2

Wer um die Ermächtigung für die Eröffnung eines Herren-, Damenfriseursalons oder verwandte Tätigkeiten ansucht, ist gehalten, ein entsprechendes Ansuchen an den zuständigen Bürgermeister zu stellen.

Das auf Stempelpapier abgefaßte Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Antragstellers;
- b) Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort;
- c) Angaben über das Lokal, wo der Antragsteller die Tätigkeit ausüben beabsichtigt.

Dem bezüglichen Gesuch müssen die vom Landesgesetz Nr. 7 vom 26. 6. 1956 und folgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Unterlagen über den Besitz der beruflichen Voraussetzungen beigelegt werden und zwar:

- Bestätigung über den regelmäßigen Abschluß der Lehrzeit von Seiten des Antragstellers im auszuübenden Gewerbe (Lehrzeugnis, Arbeitsbuch oder ein gleichwertiges Dokument);

- das vom **Landesausschuß** ausgestellte **Befähigungszeugnis** (Original oder eine beglaubigte Abschrift);
- **Bestätigung** über eine mindestens insgesamt 24, auch nicht aufeinanderfolgende Monate, nach der Lehrzeit zurückgelegte Verwendung im anzustrebenden Gewerbe mittels Arbeitsbuch, Arbeitsbestätigung oder gleichwertiges Dokument).

Jene Personen hingegen, die ausschließlich eine im Art. 1, letzter Absatz des Landesgesetzes vom 26. 6. 1972 Nr. 11, angeführte verwandte Tätigkeit ausüben wollen, müssen als Nachweis der erlangten beruflichen Befähigung die Bestätigung erbringen, die Lehrzeit im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Gesetzes und der Kollektivverträge oder eine zweijährige qualifizierte Arbeitszeit in dem Gewerbe, das sie ausüben beabsichtigen, zurückgelegt haben.

Als mit dem Herren-, Damenfriseurhandwerk verwandte Gewerbe werden folgende Tätigkeiten betrachtet: Schönheitspflege, des Schminkens, der Gesichtspflege, der Depilation (Haarentfernen), der Handpflege, der äußeren Fußpflege und der Gesichtsmassage, insofern diese Tätigkeiten keine ärztliche Heil- oder sanitären Behandlungen darstellen.

Die Unterlagen über das Vorhandensein der beruflichen Voraussetzungen von Seiten des Antragstellers müssen vom Bürgermeister, zwecks Feststellung der beruflichen Befähigung, im Sinne des Art. 2 des Landesgesetzes vom 26. 6. 1972 Nr. 11, an die Landeshandwerkskommission weitergeleitet werden.

Art. 3

Der Gemeindearzt stellt nur das Vorhandensein der hygienischen Erfordernisse bei den für die Ausübung bestimmten Lokalen, der Einrichtungen und der Geräte, fest.

Art. 4

Die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Betriebe darf nur im Rahmen des Verhältnisses zwischen der Siedlungsdichte der ansässigen und fluktuierenden Bevölkerung, der Inhaber, sowie der Anzahl der in den bestehenden Betrieben jeweils Beschäftigten (die Zahl der Beschäftigten bezieht sich auf das vorangegangene Jahr der Einbringung des Antrages).

Dieses Verhältnis wird wie folgt festgesetzt:

- 1 Inhaber oder Beschäftigter eines Herrenfriseurbetriebes je 1.700 Einwohner.
- 1 Inhaber oder Beschäftigter eines Damenfriseurbetriebes je 1.000 Einwohner.

Obiges Verhältnis ergibt sich, wenn man zur Anzahl der in der Gemeinde ansässigen Bevölkerung den Quotienten dazurechnet, der sich durch die Teilung der Zahl der Jahresaufenthalts-tage der Fremden durch 365 (Tage) ergibt.

Unter Beschäftigte sind jene Familienmitglieder anzusehen, die im Friseurgeschäft tätig sind und die Friseurgesellen. Zwei Lehrlinge entsprechen einem Gesellen.

Um der Gemeindeverwaltung die Feststellung der Anzahl der Beschäftigten zu ermöglichen, müssen die Betriebsinhaber jede Änderung der in ihrem Betrieb Beschäftigten der Gemeindeverwaltung melden.

Die Erteilung einer neuen Ermächtigung darf außerdem nur dann erfolgen, wenn die Entfernung des neuen Betriebes von einem bereits bestehenden Friseurgeschäft nicht weniger als 300 m in Luftlinie beträgt.

Art. 5

Die Ermächtigung, laut Art. 1 und folgende dieses Reglements, wird mit Verfügung des Bürgermeisters, mit ausdrücklicher Angabe der ausgeübten Tätigkeit oder der Tätigkeiten, nach Anhören der Landeshandwerkskommission, erteilt. Die Ermächtigung wird auf die das Gewerbe ausübende Person und für die Lokale, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, ausgestellt.

Art. 6

Die Verlegung eines Herren-, Damenfriseurgewerbes oder einer verwandten Tätigkeit von einem Betriebssitz in einen anderen des Gemeindegebietes kann nur nach vorherigem Ansuchen, auf Stempelpapier, an den Bürgermeister erfolgen.

Der Bürgermeister stellt die Ermächtigung für die neuen Lokale aus, nach Feststellung des Vorhandenseins der vom Art. 3 und 4 dieses Reglements vorgesehenen Voraussetzungen und nach Anhören der Landeshandwerkskommission.

Art. 7

Im Falle von Betriebsänderungen von Einzelpersonen in eine Gesellschaft oder umgekehrt, muß beim Bürgermeister um die Ausstellung einer neuen Ermächtigung angesucht werden.

Der Bürgermeister stellt die neue Ermächtigung, nach Anhören der Landeshandwerkskommission, die in jedem Falle den Besitz der Voraussetzung nach Art. 2 dieses Reglements von Seiten des neuen Betriebsinhabers oder der neuen Gesellschaft feststellen muß, aus.

Art. 8

Die Verweigerung der Ermächtigung muß begründet und dem Antragsteller innerhalb 60 Tagen nach Einreichung des Gesuches mitgeteilt werden.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen 30 Tagen von der Zustellung beim Landesauschuß Rekurs eingereicht werden.

Art. 9

Jene Personen, die das Herren-, Damenfriseurgewerbe und verwandte Tätigkeiten ausüben, sind gehalten, in ihrem Betrieb die verlangten Preise der Leistungen sichtbar anzuschlagen.

Außerdem sind sie verpflichtet, die Geschäftsöffnungszeiten anzuschlagen.

Die Öffnungszeiten der Herren-, Damenfriseurgewerbe und der verwandten Gewerbe werden vom Bürgermeister, über Vorschlag der Handwerksorganisationen, nach Anhörung der Arbeitnehmergewerkschaften der Berufsgruppe, festgelegt.

Approvato dal Consiglio comunale con deliberazione numero
Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluß

mero 75 R. V. in data 23/11/73
Number B. R. vom



IL SEGRETARIO COMUNALE
DER GEMEINDESEKRETAR

[Signature]

Visto: IL SINDACO
Gesicht: DER BÜRGERMEISTER

[Signature]

il 23/11/73
am

Pubblicato all'Albo comunale dal 23/11/73
An der Amtstafel der Gemeinde vom

al 1/12/73 (1) opposizioni.
bis zum Einwendungen, veröffentlicht.



IL SEGRETARIO COMUNALE
DER GEMEINDESEKRETAR

[Signature]

Visto: IL SINDACO
Gesicht: DER BÜRGERMEISTER

[Signature]

il 3/12/73
am

(1) con o senza
mit oder ohne.

Esaminato dalla G. F. di Bolzano in seduta del giorno
Vom Landesauschuß Bozen in der Sitzung vom

17.12.73 n. 386.89 / 6147
unter Nr. überprüft.

Pubblicato all'Albo comunale per quindici giorni conse-
An der Amtstafel der Gemeinde für 15 aufeinanderfolgende
cutive dal 19.12.73 al 4.1.74
Tage vom bis zum veröffentlicht.

IL SEGRETARIO COMUNALE
DER GEMEINDESEKRETAR

[Signature]

Visto: IL SINDACO
Gesicht: DER BÜRGERMEISTER

[Signature]

